

20.05.99

Antrag
des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege
(Altenpflegegesetz – AltPflG)

Punkt 16 der 738. Sitzung des Bundesrates am 21. Mai 1999

In § 29 ist folgender Satz 3 neu einzufügen:

"Abweichend von Satz 1 sind bis zum 31. Juli 2006 Modellversuche zur Erprobung dualer Ausbildungsgänge in der Altenpflege nach dem Berufsbildungsgesetz in den Ländern möglich."

Begründung:

Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat nach Aufforderung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie im Jahr 1998 ein inhaltliches Konzept für einen dualisierten Pflegeberuf vorgelegt. Die Sozialparteien haben auf Bundesebene Vorgespräche für die Aufnahme eines Ordnungsverfahrens für einen nach dem Berufsbildungsgesetz geregelten Pflegeberuf durchgeführt. Zudem haben im April 1999 die Vertreter der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes im Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung erneut empfohlen, den wachsenden Bereich der Versorgung und Betreuung dauerhaft pflegebedürftiger Menschen für die duale Ausbildung zu erschließen.

Ausgeliefert am 20. MAI 1999